

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

17. Jahrgang

Sonntag, 13.09.2020

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42

BEKANNTMACHUNG der 10. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 17.09.2020

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Kurpark, Dr.-Tolberg-Saal
Bad Salzelmen
Badepark 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe)“
4. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 30.07.2020
7. Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
8. Vorlagen-Nummer: 0006/2020-IV
Prüfung der Stelle Grundwassermanagement und Hochwasserschutz im Dezernat III
9. Vorlagen-Nummer: 0007/2020-IV
Einführung des § 2b UStG
10. Vorlagen-Nummer: 0161/2020
Bekanntnis der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Mehrgenerationenhaus des Rückenwind e. V. für die Jahre 2021 – 2028
11. Vorlagen-Nummer: 0163/2020
Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Fachausschuss Soziales als Mitglied mit beratender Stimme
12. Vorlagen-Nummer: 0164/2020
Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung - Zweite Änderung des Beschlusses Nr. 0006/2019 vom 04.07.2019
13. Vorlagen-Nummer: 0166/2020
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)
14. Vorlagen-Nummer: 0167/2020
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“
15. Vorlagen-Nummer: 0181/2020
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“
16. Vorlagen-Nummer: 0168/2020
Beantragung von Fördermitteln für das Städtische Freibad, Barbarastraße 21 a
17. Vorlagen-Nummer: 0169/2020
Projektauftrag 2021 – „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus,“
Projekt: Sicherung Schulstandort Plötzky (Neubau Turnhalle)
18. Vorlagen-Nummer: 0170/2020
Projektauftrag 2021 – „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“
Projekt : Schwimmbad
19. Vorlagen-Nummer: 0172/2020
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2020
20. Vorlagen-Nummer: 0173/2020
Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 69 „Perlberg Pretzien“
21. Vorlagen-Nummer: 0174/2020
Gebietsbeschluss Städtebauförderung – „Erweiterte Altstadt“
22. Vorlagen-Nummer: 0175/2020
Gebietsbeschluss Städtebauförderung – „Mitte/ 2“
23. Vorlagen-Nummer: 0176/2020
Gebietsbeschluss Städtebauförderung – „Moskauer Straße“
24. Vorlagen-Nummer: 0178/2020
Änderung der Finanzierung für den Umbau und die Erweiterung des Gerätehauses der Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen laut Beschluss Nr. 0289/2016
25. Vorlagen-Nummer: 0179/2020
Alternativstandort für ein Gerätehaus der Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen
26. Vorlagen-Nummer: 0180/2020
Änderung der Finanzierung für die Beschaffung des Hilfeleistungslöschfahrzeuges 10 (HLF 10) für die Ortsfeuerwehr Pretzien/Plötzky
27. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
28. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

29. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
30. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 30.07.2020
31. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
32. Vorlagen-Nummer: 0186/2020
Personalangelegenheit
33. Vorlagen-Nummer: 0160/2020
Verkauf eines Grundstücks Magdeburger Straße 18 OT Plötzky
34. Vorlagen-Nummer: 0162/2020

- Verkauf von Grundstücksflächen an der Magdeburger Straße
35. Vorlagen-Nummer: 0165/2020
Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark West
 36. Vorlagen-Nummer: 0183/2020
Ankauf von Verkehrsflächen „An der Güstener Bahn“
 37. Vorlagen-Nummer: 0185/2020
Energetische Sanierung und Modernisierung Grundschule Käthe Kollwitz, St.-Jacobi-Straße 2 – 4, 39218 Schönebeck (Elbe)
Los: Erweiterter Rohbau und Außenanlagen
 38. Informationen der Verwaltung
 39. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
 40. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 08.09.2020

Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Oberbürgermeisterwahl am 11. Oktober 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt – die Wahlbezirke der Stadt

Schönebeck (Elbe)				
wird in der Zeit vom				während der Dienststunden
Montag	08:00	bis	12:00	Uhr
Dienstag	12:00	bis	18:00	Uhr
Donnerstag	12:00	bis	18:00	Uhr
Freitag	08:00	bis	12:00	Uhr
im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)				

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)). Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 16. Tag, 25.09.2020, 12:00 Uhr, vor der Wahl. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Der Zugang zum Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) ist **barrierefrei**.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, dass die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

25.09.2020, **12:00** Uhr, beim Oberbürgermeister

der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe)

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen (§ 19 Abs. 1 KWG LSA).

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 25.09.2020, 12:00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

20.09.2020 eine **Wahlbenachrichtigung** (§ 16 Abs. 1 Kommunalwahlordnung

für das Land Sachsen-Anhalt – KWO LSA).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein,

muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

- 4.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

- 4.2 Die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten erhalten einen Wahlschein,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist (§ 22 Abs. 2 KWO LSA).

- 4.3 **Wahlscheinanträge** können bis Freitag, 9. Oktober 2020, 18:00 Uhr, im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe), schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis **zum 9. Oktober 2020, 18:00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- den amtlichen Stimmzettel,

- den amtlichen Stimmzettelschlag,

- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag

sowie

- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

7. **Stichwahl/Wahlschein**

Bei der Antragstellung auf einen Wahlschein für die Wahl am 11. Oktober 2020 besteht für den Antragsteller die Möglichkeit für die eventuelle Stichwahl am 8. November 2020 gleichzeitig einen Wahlschein zu beantragen. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl am 8. November 2020 wird dem Wähler automatisch nach der Wahl am 11. Oktober 2020 per Post zugestellt.

Schönebeck (Elbe), 09.09.2020

Schröder
Gemeindevahlleiterin

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7/330

7225710-1